

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
mit Antwort der Landesregierung
- Drucksache 17/4696 -**

Wolfshaltungen in Niedersachsen

Anfrage des Abgeordneten Ernst Ingolf Angermann (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 26.11.2015, an die Staatskanzlei übersandt am 02.12.2015

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 27.01.2016, gezeichnet

Stefan Wenzel

Vorbemerkung des Abgeordneten

Im Hinblick auf die in Gefangenschaft gehaltenen Wölfe und den Verbleib ihrer Nachkommen frage ich die Landesregierung.

1. Wie viele Wolfshaltungen gibt es in Niedersachsen?

In Niedersachsen werden in zehn zoologischen Einrichtungen und in einer genehmigten Privathaltung Wölfe gehalten.

2. Wie wird in diesen Haltungen die Reproduktion gehandhabt?

Wölfe werden in diesen Haltungen in der Regel gezielt gezüchtet (angepaart). Die unkontrollierte Vermehrung wird dabei durch geeignete Maßnahmen verhindert.

3. Wie viele Wolfswelpen wurden in den Jahren 2013, 2014 und 2015 in Niedersachsen in Gefangenschaft geboren, und wie wurden diese Geburten dokumentiert?

Folgende Nachzuchten wurden von den Wolfshaltungen gemäß § 7 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) gemeldet: 2013: neun, 2014: zehn, 2015: sechs.

Die Tiere werden in ein Gehegebuch (Datenbank) eingetragen und anschließend jeweils zum 01.03. oder 01.09. eines jeden Jahres dem NLWKN gemeldet. Bei der Erstmeldung wird der vorhandene Bestand gemeldet, in der Folgezeit immer nur die Veränderungen. Die Tiere werden einzeln mit sämtlichen Angaben zu Art, Alter, Geschlecht, Kennzeichen, EG-Bescheinigungsnummer und Herkunft gemeldet.

4. Wo sind die in Gefangenschaft geborenen Wolfswelpen verblieben?

Die o. a. Nachzuchten wurden ausschließlich an andere zoologische Einrichtungen abgegeben. Ein Mischling zwischen Polar- und Timberwolf wurde an die genehmigte Privathaltung abgegeben.

5. Wie können die Welpen identifiziert werden?

Die o. a. Wolfswelpen wurden mit einem Transponder gekennzeichnet, der entweder vom Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz oder von der Wirtschaftsgemeinschaft Zoologischer Fachbetriebe ausgegeben wurde.

6. Wie ist die Haftung geregelt, wenn ein Wildtier aus einer privaten Haltung in die Freiheit gelangt?

Anwendung finden die Regelungen für die Haftung von Tierhaltern oder Tieraufsehern nach den §§ 833 und 834 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Es gilt für Tierhalter eine verschuldensunabhängige sogenannte Gefährdungshaftung, d. h. der Tierhalter haftet grundsätzlich auch bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt für typische Tiergefahren. Für Tieraufseher gilt etwas Anderes (derjenige, der für den Tierhalter die Aufsicht über das Tier übernommen hat); hier kommt § 834 BGB zur Anwendung: „Die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er bei der Führung der Aufsicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden wäre.“ Gelangt ein heimisches Wildtier aus der Gefangenschaft in die Freiheit, ist der Tierhalter für durch dieses Tier verursachte Schäden haftbar bis zu dem Zeitpunkt, wo er offiziell die Verfolgung und damit die Bemühungen zur Wiedererlangung seines Eigentums aufgibt. In diesem Moment wird das Tier zur herrenlosen Sache und erhält damit „Wildtierstatus“.

7. Welche Vorschriften gelten für die Haltung von Wölfen in Niedersachsen?

Es sind insbesondere die §§ 42 und 43 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), die Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere (Gefahrtier-Verordnung), die Melde- und Kennzeichnungspflicht nach BArtSchV, die Vermarktung nach EU-VO Nr. 338/97 und das nach BNatSchG grundsätzliche Besitzverbot zu beachten.

8. Wie werden sie überprüft?

Die Überprüfung erfolgt durch die Landkreise/kreisfreien Städte/Region Hannover.